

Gemeinde Rohrbach

Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm



Bebauungsplan

Nr. 18 „Am Wasserwerk“

Teilaufhebung

(betreffend Fl.Nrn. 180/21, 180/47, 180/48, Gemarkung Rohrbach)

Verfasser:

Gemeinde Rohrbach
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach

Tel. 08442/9670-0
Fax 08442/9670-34
gemeinde@rohrbach-ilm.de
www.rohrbach-ilm.de



in der Fassung vom 03.02.2021
geändert am 05.05.2021

Keck
1. Bürgermeister

Präambel

Die **Gemeinde Rohrbach** erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB),
- der Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

- in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung -

den

Bebauungsplan Nr. 18 „Am Wasserwerk“

Teilaufhebung

(betreffend Fl.Nrn. 180/21, 180/47, 180/48, Gemarkung Rohrbach)

als **S A T Z U N G**:

Bestandteile:

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Wasserwerk“ besteht aus:

- A) Festsetzungen und Hinweise
- B) Verfahrensvermerke
- C) Planzeichnung

Beigefügt ist:

Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Wasserwerk“

A) FESTSETZUNGEN und HINWEISE

§ 1 Geltungsbereich der Bebauungsplan-Teilaufhebung

Die gegenständliche Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Wasserwerk“ (in der Fassung vom 12.08.1983) betrifft ausschließlich die Grundstücke Fl.Nrn. 180/21, 180/47 und 180/48 der Gemarkung Rohrbach.

§ 2 Festsetzungen und Hinweise

1. Festsetzungen durch Text

Der räumliche Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Wasserwerk“ (in der Fassung vom 12.08.1983) wird entsprechend der unter Punkt C) dargestellten Planzeichnung durch Herausnahme folgender Grundstücke geändert (aufgehoben):

- a) Fl.Nr. 180/21 der Gemarkung Rohrbach (Bauparzelle)
- b) Fl.Nrn. 180/47 und 180/48 (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes als Teilfläche der Fl.Nr. 180/19 zugehörig) der Gemarkung Rohrbach (öffentliche Grünfläche)

2. Festsetzungen durch Planzeichen



Teilbereich der Aufhebung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Wasserwerk“ (i.d.F. vom 12.08.1983)



neue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Wasserwerk“ (nach der Teilaufhebung)

3. Hinweise durch Planzeichen



bestehende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Wasserwerk“ (i.d.F. vom 12.08.1983) (Bestand)



bestehende Grundstücksgrenze

180/21

Flurstücksnummer



vorhandene Gebäude

B) VERFAHRENSVERMERKE

(als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB begonnen, zum Verfahrensabschluss hin überleitet in das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB)

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss (Teilaufhebung) wurde am 10.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 10.02.2021 bis 26.02.2021 unterrichtet.
3. Zu dem Änderungsentwurf (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.02.2021 wurden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.2021 bis 16.04.2021 beteiligt.
4. Der Änderungsentwurf (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.02.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.2021 bis 16.04.2021 öffentlich ausgelegt.
5. Die Gemeinde Rohrbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2021 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.05.2021 als Satzung beschlossen.
6. Ausgefertigt

Rohrbach, den 02.06.2021



Keck
1. Bürgermeister



7. Der Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde am 02.06.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Rohrbach, den 02.06.2021



Keck
1. Bürgermeister

